

95. Wie ist die Entscheidung zu verstehen, daß der gegen mehrere Streitgenossen obsiegende, gegen einen aber unterliegende Kläger die Prozeßkosten zu tragen habe, soweit sie gegen diesen Mitbeklagten besonders entstanden seien?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 5. März 1897 i. S. B. (Kl.) w. v. G. (Bekl.).
Beschw.-Rep. III. 42/97.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Gründe:

„In dem rechtskräftig gewordenen Urteile des Landgerichtes ist über die Prozeßkosten dahin entschieden:

„Die Kosten des Rechtsstreits sind, soweit dieselben nicht gegen die Mitbeklagte Fräulein A. v. G. besonders entstanden sind, und welche der Klägerin aufzuerlegen sind, von den Beklagten zu 2 und 3 zu tragen.“

Die obsiegende A. v. G. — gegen sie war die Klage im letzten Verhandlungstermine zurückgenommen — liquidierte nun ein Drittel der ihr und den beiden verurteilten Mitbeklagten gemeinschaftlich erwachsenen außergerichtlichen, namentlich Anwaltskosten, und das Landgericht billigte diese zu. Auf die Beschwerde der Klägerin hob das Oberlandesgericht diesen Beschluß auf und wies das Festsetzungsgesuch zurück, weil mit den im Urteile gebrauchten Ausdrücken nur diejenigen besonderen Kosten gemeint sein könnten, die nicht entstanden wären,

wenn die Klägerin ihre Klage nur gegen die anderen Beklagten gerichtet hätte. Dazu seien aber nicht die Gebühren und Auslagen der gemeinschaftlichen Prozeßbevollmächtigten zu rechnen, die in vollem Umfange auch dann entstanden sein würden, wenn die beiden verurteilten Beklagten allein verklagt wären, oder auch nur einer von ihnen. Die von der Mitbeklagten A. v. G. dagegen erhobene weitere Beschwerde erscheint begründet.

Nach § 87 C.P.O. hat die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, und der § 243 bestätigt dies für den hier vorliegenden Fall der Zurücknahme der Klage; für Streitgenossen bestehen (§ 95) nur dann besondere Vorschriften, wenn der unterliegende Teil aus mehreren Personen besteht, und nur für diese. Nach diesen Vorschriften kann es nicht zweifelhaft sein, daß die unterliegende Klägerin in alle der Liquidantin erwachsenen Kosten zu verurteilen war, und ebenso sicher ist es, daß diese nach den für ihr Verhältnis zu ihren Genossen maßgebenden Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes ein Drittel der durch die gemeinschaftlichen Prozeßbevollmächtigten entstandenen Kosten zu tragen oder zu erstatten hat. Nun hat zwar das Landgericht den recht unklaren und besser zu vermeidenden Ausdruck „für Frl. A. v. G. besonders entstandene Kosten“ gebraucht; daß es aber damit den vom Oberlandesgerichte darin gefundenen Sinn verbunden habe, ist umsoweniger anzunehmen, als es dann gegen die klaren gesetzlichen Vorschriften der §§ 87. 243 verstoßen haben würde, und als es selbst, indem es die liquidierten Kosten gegen die Klägerin festsetzte, seine Entscheidung in anderem Sinne aufgefaßt hat.

Das ergangene Urteil entscheidet über die Kostenlast nur zwischen den beiden Prozeßparteien, dagegen nicht über das Rechtsverhältnis der in einer Partei vereinigten Streitgenossen untereinander; es gewährt daher der Beschwerdeführerin keinen Titel, die Übernahme der gesamten gemeinschaftlichen außergerichtlichen Kosten von den Verurteilten zu verlangen. Auch wenn ihr aus anderen Gründen ein Anspruch darauf zustehen sollte, würde sie, ohne Rechtsgrund verklagt, nicht ohne große Unbilligkeit auf den Prozeßweg verwiesen werden können; es könnte sich höchstens fragen, ob die Klägerin berechtigt gewesen wäre, gegen Zahlung die Abtretung etwa gegen die Verurteilten bestehender Regreßansprüche zu verlangen.

Der erkennende Senat hat schon früher (Beschluß vom 1. Juni 1894 in S. P. w. Sch., Beschw.-Rep. III. 84/94) in gleichem Sinne sich ausgesprochen.“ . . .